

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg (PromOWiwi) vom 28. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades**

Zu § 1 APromO und § 39 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013. <sup>2</sup>Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg verleiht den Grad des Doktors oder der Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (3) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg verleiht die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

## **§ 2**

### **Mitwirkungsberechtigte**

Zu § 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigte sind nach Zustimmung des Ständigen Promotionsausschusses auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)) einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Bei kooperativen Promotionen sind nach Zustimmung des Ständigen Promotionsausschusses auch Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen mitwirkungsberechtigt.

## **§ 3**

### **Ständiger Promotionsausschuss**

Zu § 3 APromO

- (1) <sup>1</sup>Der Ständige Promotionsausschuss besteht neben dem Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus vier Mitwirkungsberechtigten i. S. des § 2 Abs. 1 APromO, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

**§ 4**  
**Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**  
Zu § 6 APromO

- (1) Die Studienabschlussprüfung i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 APromO ist die nach einem Studium in einem Studiengang, der allein von oder gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg angeboten wird, erfolgreich abgelegte Diplom- oder Master-Prüfung.
- (2) Überdurchschnittlicher Erfolg i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 APromO liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannte Prüfung mit einer Gesamtnote nicht schlechter als 2,50 (gut) bestanden ist.
- (3) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die in Absatz 1 genannte Prüfung mit einer Gesamtnote schlechter als 2,50 (gut) bestanden, kann der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn zwei nach § 2 Abs. 1 dieser Promotionsordnung oder § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigte auf der Grundlage eines vom Bewerber oder von der Bewerberin eingereichten detaillierten schriftlichen Arbeitsplanes der Dissertation die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten gutachtlich bestätigen, die Promotion befürworten und einer von ihnen die Dissertation betreut.
- (4) <sup>1</sup>Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule des In- oder Auslandes studiert haben, entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Anerkennung des Studiengangs und der Abschlussprüfung und ob das erlangte Prädikat mindestens der Gesamtnote 2,50 entspricht. <sup>2</sup>Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. <sup>3</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Die Studienabschlussprüfung muss an der betreffenden Hochschule zur Promotion berechtigen, es sei denn, dass diese das Promotionsrecht nicht besitzt. <sup>4</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule des In- oder Auslandes studiert haben und bei denen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen, kann eine Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn zwei nach § 2 Abs.1 dieser Promotionsordnung oder § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigte die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt. <sup>2</sup>Eine Anerkennung kann erfolgen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Promotion erfolgreich abschließen kann; der Ständige Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines vom Bewerber oder von der Bewerberin eingereichten detaillierten schriftlichen Arbeitsplanes der Dissertation. <sup>3</sup>Die Studienabschlussprüfung muss an der betreffenden Hochschule zur Promotion berechtigen, es sei denn, dass diese das Promotionsrecht nicht besitzt.
- (6) Der Bewerber oder die Bewerberin hat in den Fällen der Absätze 3 und 5 mit dem Arbeitsplan eine Versicherung darüber vorzulegen, dass er oder sie den Arbeitsplan selbständig verfasst, die benutzte Literatur und sonstige Quellen vollständig angegeben sowie hieraus wörtlich, nahezu wörtlich, sinngemäß oder in vergleichbarer Weise entnommene Stellen entsprechend kenntlich gemacht hat und dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung und/oder -beratung in Anspruch genommen wurde.
- (7) <sup>1</sup>Weist die Studienabschlussprüfung keine Benotung aus, hat der Bewerber oder die Bewerberin die zur Ermittlung der Gesamtnote erforderlichen Nachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

**§ 5**  
**Promotionsgesuch**  
Zu § 7 APromO

- (1) Dem Gesuch um Zulassung zur Promotion sind ferner folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über sonstige erworbene akademische Grade oder Studienabschlussprüfungen
  2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits einer Promotionsprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat sowie darüber, ob die Dissertation einem Fachvertreter beziehungsweise einer Fachvertreterin oder einem Prüfungsausschuss an einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat.
- (2) Die Dissertation ist gebunden in dreifacher Ausfertigung und in einer elektronischen Version einzureichen.

**§ 6**  
**Dissertation**  
Zu §§ 9 und 10 APromO

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss kann als Ausnahme die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen.
- (2) Als Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte Schrift des Bewerbers oder der Bewerberin angenommen werden, wenn sie von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung ist und der Ständige Promotionsausschuss die Vorlage als Dissertation genehmigt.
- (3) Dissertationen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4 APromO sind zulässig.
- (4) Die Betreuung einer Dissertation kann auch von Mitwirkungsberechtigten nach § 2 dieser Promotionsordnung gemeinsam mit Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 APromO wahrgenommen werden.
- (5) Es gelten darüber hinaus folgende Mindestanforderungen an kumulative Dissertationen:
1. In wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder gleichwertigen Organen publizierte oder publizierbare Aufsätze,
  2. davon mindestens ein Aufsatz in Alleinautorenschaft,
  3. bei mindestens zwei der vorgelegten Aufsätze sollen die Gutachter oder Gutachterinnen nicht als Mitautor oder Mitautorin mitgewirkt haben; andernfalls wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt, der oder die an keinem der vorgelegten Aufsätze als Mitautor oder Mitautorin mitgewirkt hat,
  4. im Falle von gemeinschaftlich verfassten Aufsätzen ist die individuelle Leistung auch in quantitativer Hinsicht von dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich zu erläutern; Die Mitautoren oder Mitautorinnen sollen die Erläuterungen schriftlich bestätigen,
  5. den Aufsätzen ist ein einleitender und abschließender Teil hinzuzufügen,
  6. die für die Dissertation notwendige inhaltliche Leistung und den wissenschaftlichen Gehalt aller Aufsätze sowie die Publizierbarkeit der Aufsätze ist ausschließlich durch die Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

**§ 7**  
**Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen**  
Zu § 13 APromO

- (1) Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO mitwirkungsberechtigt sein.
- (2) Im Falle des § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 ist bei kumulativen Dissertationen ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin zu bestellen.
- (3) Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund oder auf begründetem Antrag des Betreuers oder der Betreuerin oder der Gutachter oder der Gutachterinnen einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellen.

**§ 8**  
**Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens**  
Zu § 15 APromO

Die elektronische Fassung der Dissertation kann einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden.

**§ 9**  
**Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung**  
Zu § 18 APromO

Auf Vorschlag aller beteiligten Gutachter und Gutachterinnen kann die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

**§ 10**  
**Auslage der Gutachten und der Dissertation**  
Zu § 19 APromO

<sup>1</sup>Die Auslage der Dissertation und der Gutachten erfolgt im Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für eine Dauer von mindestens zwei Wochen, die vollständig in der Vorlesungszeit liegen müssen. <sup>2</sup>Ansonsten beträgt die Dauer mindestens vier Wochen.

**§ 11**  
**Ergebnis der Begutachtung**  
Zu § 20 APromO

Werden mehr als zwei Gutachter oder Gutachterinnen bestellt, gelten folgende Regelungen:

1. § 20 Abs. 1 bis 3 APromO gelten entsprechend auch für mehr als zwei Gutachter oder Gutachterinnen.
2. Hinsichtlich § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 APromO gilt, dass es ausreicht, dass mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin die Ablehnung empfiehlt. Die weiteren Ausführungen in § 20 Abs. 4 APromO gelten entsprechend auch für mehr als zwei Gutachter oder Gutachterinnen.

**§ 12**  
**Mündliche Prüfung**  
Zu §§ 23 bis 27 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus der Disputation und der Verteidigung einer These außerhalb der Thematik der Dissertation mit wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll neunzig Minuten dauern. <sup>3</sup>Die Disputation soll sechzig Minuten nicht unterschreiten.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat sieben Tage vor der mündlichen Prüfung die These beim Ständigen Promotionsausschuss einzureichen.
- (3) Der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gehören außer dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses oder einem von ihm oder ihr zu bestellenden Stellvertreter oder Stellvertreterin alle Gutachter und Gutachterinnen an.
- (4) Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses Ausnahmen gewähren.

**§ 13**  
**Bildung der Gesamtnote der Promotion**  
Zu § 28 APromO

Die Note der Dissertation im Sinne des § 20 APromO wird zweifach, die Note der mündlichen Prüfung im Sinne des § 27 APromO wird einfach gewichtet.

**§ 14**  
**Einsichtsrecht**  
Zu § 29 APromO

Die Gutachten können vom Bewerber oder der Bewerberin innerhalb der auf die Prüfung folgenden sechs Monate im Dekanat eingesehen oder als Kopien angefordert werden.

**§ 15**  
**Veröffentlichung der Dissertation**  
Zu § 30 APromO

- (1) Es kann die Verbreitung über den Buchhandel auch durch einen gewerblichen Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin in Form des „Print on Demand“ erfolgen, wobei der Verlag schriftlich die Verfügbarkeit der Mindestauflage von 150 Exemplaren für einen Zeitraum von fünf Jahren garantieren muss.
- (2) Anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform kann der Bewerber oder die Bewerberin auch vier Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version abliefern.
- (3) <sup>1</sup>Sind bei einer kumulativen Dissertation einzelne oder alle Aufsätze bereits publiziert, genügt es für die bereits publizierten Aufsätze, in der Dissertation die genauen bibliografischen Angaben aufzuführen. <sup>2</sup>Wenn in der Dissertation für alle Aufsätze lediglich die genauen bibliografischen Angaben aufgeführt sind, ist eine Veröffentlichung nach Abs. 1 und § 30 Abs. 2 APromO nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die abzuliefernden Exemplare müssen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und das Datum der mündlichen Prüfung enthalten; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin ist zusätzlich zum Titelblatt des Verlages

das Titelblatt der Dissertation aufzunehmen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses entscheidet, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) <sup>1</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin erklärt in der abschließenden Würdigung seines oder ihres Votums, ob die Dissertation in vorliegender Fassung veröffentlicht werden kann. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses entscheidet über die Genehmigung der zu veröffentlichenden Fassung.

**§ 16**  
**Binationales Promotionsverfahren**  
Zu §§ 33 bis 38 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll entsprechend § 12 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass Teile der mündlichen Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden können.

**§ 17**  
**Ehrenpromotion**  
Zu § 39 APromO

<sup>1</sup>Aus wichtigem Grund kann der Antrag nach § 39 Abs. 2 APromO auch für wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Promotionsrechts der Fakultät gestellt werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.

**§ 18**  
**Übergangsbestimmungen**  
Zu § 44 APromO

<sup>1</sup>Gemäß § 44 Abs. 2 APromO können innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommene und registrierte Doktoranden oder Doktorandinnen auf Antrag an den Ständigen Promotionsausschuss noch nach der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 29. November 1976 (KMBI II 1977 S. 12) in der Fassung vom 24. November 2003 (KMBI II 2004 S. 90) in Verbindung mit der APromO vom 9. September 1974 (KMBI II 1975 S. 179, ber. durch KMBI II 1984 S. 99) in der Fassung vom 25. Juli 2012 promovieren. <sup>2</sup>Diese Promotionen sollen spätestens nach zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung abgeschlossen sein.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**  
Zu § 45 APromO

<sup>1</sup>Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 29. November 1976 (KMBI II 1977 S. 12) vorbehaltlich § 18 dieser Ordnung und § 44 APromO außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 28. Mai 2014 (Az. L - 142).

Augsburg, den 28. Mai 2014  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Mai 2014.